



Statuten der Schweizerisch-Dänischen Gesellschaft

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerisch-Dänische Gesellschaft“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.

Art. 3

Der Verein fördert die gegenseitigen kulturellen Beziehungen, das freundschaftliche Einvernehmen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern Dänemarks und der Schweiz sowie gründlichere Kenntnisse über Staat, Kultur und Wirtschaft Dänemarks in der Schweiz.

Art. 4

Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein Zusammenkünfte seiner Mitglieder, seiner Freundinnen und Freunde, organisiert Vorträge, künstlerische Darbietungen, Ausstellungen und gesellige Anlässe, welche dem persönlichen Kontakt und dem freien Gedankenaustausch dienen sollen.

Auf Wunsch der Mitglieder übernimmt der Verein noch weitere Aufgaben, wie z.B. die Organisation dänischer Sprachkurse, Studien- und Ferienreisen nach Dänemark usw.

Art. 5

Der Verein ist religiös und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Den ordentlichen Mitgliedern

1.1. natürliche Personen (Einzel-, Ehepaar-, Familienmitglieder)

1.2. juristische Personen

2. Den Ehrenmitgliedern

Art. 7

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Dadurch werden auch die gültigen Statuten anerkannt.

Art. 8

Die Generalversammlung kann natürliche oder juristische Personen, welche im Sinne des Vereins ausserordentliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von finanziellen Verpflichtungen befreit.

Art. 9

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres und in schriftlicher Form erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10

Für Mitglieder, welche mit dem Jahresbeitrag 2 Jahre im Verzug sind, erlischt im folgenden Jahr die Mitgliedschaft.

Verstösst ein Mitglied in grobem Masse gegen die Interessen des Vereins, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen.

III. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Rechnungsabschluss statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder stattfinden.

Zur ordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden und in schriftlicher Form elektronisch oder per Post eingeladen.

Art. 13

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen lassen sich an der Generalversammlung durch eine Delegierte / einen Delegierten vertreten.

Art. 14

Zu den ausschliesslichen und unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung gehören:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Wahl des Vorstandes und der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl der Revisoren

- Beschlussfassung über das Reglement der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, welche dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 15

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er arbeitet ehrenamtlich.

Art. 17

Der Vorstand setzt sich aus 3-7 Mitgliedern zusammen. Er wird für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar. Im Laufe einer Amtszeit entstehende Vakanzen im Vorstand können von diesem selbst interimistisch aufgefüllt werden. Die folgende Generalversammlung muss die neuen Mitglieder bestätigen.

Art. 18

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

Art. 19

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin / der Präsident und die Kassierin / der Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann weitere rechtsverbindliche Unterschriften beschliessen und protokollarisch festhalten.

Art. 20

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, gewisse Kompetenzen einem aus seiner Mitte zu ernennenden Ausschuss zu übertragen.

Art. 21

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse: Den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung, die Massnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks, die Führung der Finanzen, die Veranstaltung von Anlässen im Rahmen der Ziele des Vereins.

3. Die Revisionsstelle

Art. 22

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatz, welche von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Die Revisoren erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht über die

Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung derselben.
Die Revisoren arbeiten ehrenamtlich.

IV. Finanzielles

Art. 23

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen gemäss Reglement sowie aus freiwilligen Zuwendungen.

Art. 24

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 25

Eine Statutenrevision kann durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Beachtung von Art. 15 beschlossen werden.

Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung unter Beachtung von Art. 15 beschlossen werden. Sofern die Generalversammlung nichts Gegenteiliges verfügt, führt der bisherige Vorstand die Liquidation durch. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Die revidierten Statuten wurden von der Generalversammlung am 14. April 2018 in Olten genehmigt und ersetzen die Statuten vom 12. April 1997.

Der Präsident:

Björn Studer

Die Aktuarin:

Livia Karpati

Der Kassier:

Christian Kaiser